



28. Februar 2021

**Stellungnahme**  
**des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**zum 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2035 (2021)**  
**im Rahmen des Konsultationsverfahrens der Übertragungsnetzbetreiber**  
**vom 29. Januar bis 5. März 2021**

## **I. Vorbemerkung**

Die Landesregierung bzw. das mittlerweile zuständige Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) haben sich bereits intensiv mit den Szenariorahmen und Netzentwicklungsplänen 2012, 2013, 2014, 2025 (von 2015) und 2030 (2017 und 2019) sowie der zwischenzeitlich ergangenen Gesetzgebung befasst und entsprechend gegenüber Übertragungsnetzbetreibern, Bundesnetzagentur und Bundesregierung Stellung genommen. Auch zum Entwurf des Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan 2035 (2021) hat das MWIDE als Träger öffentlicher Belange nach § 12a Abs. 2 S. 2 EnWG eine Stellungnahme abgegeben. Die vorliegende Stellungnahme hat das MWIDE erarbeitet. Die Regionalplanungsbehörden wurden beteiligt.

## **II. Zur Umsetzung des genehmigten Szenariorahmens 2021-2035 und zum Sensitivitätenbedarf**

Das MWIDE begrüßt es grundsätzlich, dass der Szenariorahmen so umgesetzt wurde, dass von den Zubaumengen der Offshore-Windenergie 8 GW Nordrhein-Westfalen zugeordnet werden. Dies leistet einen erheblichen Beitrag zur Versorgungssicherheit Nordrhein-Westfalens angesichts der Stilllegung von Kohlekraftwerken und zur langfristigen und nachhaltigen Sicherung des Industriestandortes Nordrhein-Westfalens.

Allerdings bedarf es zusätzlicher Erklärung, warum das Szenario C 2035 nur zu einem zusätzlichen DC-Korridor und einer weiteren Netzverstärkung führt. Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Bedarfe an Interkonnektoren sowie für das Langfristszenario 2040 noch nicht eingehend abgebildet wurden. Es wird davon ausgegangen, dass dies mit dem zweiten NEP-Entwurf nachgeholt wird.

Das MWIDE weist zugleich aber darauf hin, dass der genehmigte Szenariorahmen 2035 (2021) bereits nicht mehr die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich verschiedener Aspekte abbildet.

Zum einen hat das **neue anspruchsvollere Klimaziel der EU** erhebliche Rückwirkungen auf sämtliche nationale Energieszenarien, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Szenariorahmens noch nicht abgebildet werden konnten. Sobald verbindliche Beschlüsse auf europäischer Ebene vorliegen, sollte dem Rechnung getragen werden – sofern ohne zeitliche Verzögerungen möglich noch im laufenden NEP über eine Sensitivitätenrechnung.

Zum anderen sieht das Kohle-Verstromungs-Beendigungs-Gesetz (KVBG) Netzanalysen vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit vor, die in einem starken inhaltlichen Zusammenhang mit der im Netzentwicklungsplan adressierten Entwicklung der Energieinfrastruktur stehen. Die entsprechenden Ergebnisse müssen jeweils zeitnah in die Verfahren zum Szenariorahmen und NEP eingespeist werden. Die bisherige Abbildung von Punktmaßnahmen zur Kompensation wegfallender Kraftwerksleistungen im NEP sollte um weitere netztechnische Elemente und Systemdienstleistungen, z. B. schwarzstartfähige Anlagen, ergänzt werden, um diese rechtzeitig als sogenannte Ad-Hoc-Maßnahmen angehen zu können.

Die Stromversorgung muss auch bei vom Durchschnitt abweichenden Wetterjahren, Kraftwerks- und Netzelementverfügbarkeiten gewährleistet werden. Die gesetzliche Verpflichtung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen in § 11 Absatz 1 EnWG, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben, kennt keine Einschränkung auf durchschnittliche Rahmenbedingungen. Dies gilt umso mehr, als die Landesregierung in den letzten Jahren diverse Situationen unplanmäßiger Nichtverfügbarkeiten von relevanten Mengen an AKW-Leistung in Belgien und Frankreich bei relevanten Nachfragegleichzeitigkeiten beobachten konnte. Dies sollte daher bei der Annahme durchschnittlicher Verfügbarkeiten benachbarter Kraftwerksparks und zugleich zunehmender Abhängigkeit Deutschlands vom europäischen Binnenmarkt auch in einer entsprechenden „Stresstest“-Sensitivitätenrechnung berücksichtigt werden.

### **III. Zum Netzausbaubedarf insgesamt**

In der Gesamtbetrachtung des bundesweiten Netzausbaubedarfs fällt auf, dass der NEP auf der Grundlage des von der BNetzA am 26.06.2020 genehmigten Szenario-rahmens im Szenario A 2035 einen Ausbau der Windenergie auf See in Höhe von 28 GW, im Szenario B 2035 in Höhe von 30 GW und im Szenario C 2035 in Höhe von 32 GW vorsieht. Unter Berücksichtigung des Anschlusses von 2 GW Offshore-Windparks aus einer ausländischen ausschließlichen Wirtschaftszone in Deutschland ergibt sich für das Szenario C 2035 ein Ausbau in Höhe von 34 GW. Darüber hinaus wird im Szenario B 2040 von einem Ausbau in Höhe von 40 GW ausgegangen. Dies bedeutet für NRW bis 2040 vier Offshore-HGÜ-Leitungen mit insgesamt 8 GW.

Die Umstellung von 220 kV- auf 380 kV-Systeme wird grundsätzlich für sinnvoll erachtet, da somit bestehende Trassen leistungsfähiger werden und der Wegfall einer Spannungsebene im Transportnetzbereich langfristig Kosten einsparen kann. Auch dadurch kann den höheren Anschlussbedarfen an den Netzknoten der energieintensiven Industrie Rechnung getragen und zugleich ein Beitrag zur Flexibilisierung und zum Lastmanagement geleistet werden. Interessant wäre eine Erörterung, in welcher Weise sich dieser Umstand auf die zukünftige Höhe der Netzentgelte auswirkt. Es wird begrüßt, dass ein erheblicher Teil der Netzverstärkung durch Umbeseilungen und den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen (HTLS) erfolgen soll.

Zum energiewirtschaftlichen Bedarf der bereits im EnLAG, im Bundesbedarfsplangesetz und der TEN-E Verordnung der EU enthaltenen Vorhaben erübrigt sich grundsätzlich eine Stellungnahme des MWIDE.

### **IV. Zum Netzausbau in Nordrhein-Westfalen**

Wie bereits in der Stellungnahme zum NEP 2030 (2017) sowie NEP 2030 (2019) angeregt, wäre eine direkte Zuordnung der einzelnen Maßnahmen auf die betroffenen Länder hinsichtlich ihrer Verortung hilfreich, sowohl in den Projektlisten, als auch in den Steckbriefen.

Wie in der Stellungnahme zum NEP 2030 (2019) ausgeführt, wird weiterhin für die noch nicht in den Gesetzen enthaltenen Neubaumaßnahmen – sei es in bestehender oder neuer Trasse – angeregt, zu prüfen, ob Pilotprojekte für (Teil)Erdverkabelung im Wechselstrombereich identifiziert werden können. Dies ist dann umso sinnvoller, wenn sensible Bereiche (z. B. Nähe zur Wohnbebauung) berührt werden könnten. In diesem Zusammenhang wird erneut auf das Ziel 8.2-4 (Neue Höchstspannungsfreileitungen) des Landesentwicklungsplans NRW, das bei neuen Leitungen in neuen

Trassen gemäß § 4 Raumordnungsgesetz zu beachten ist, verwiesen. Für alle neuen Leitungen (in bestehender und neuer Trasse) ist der Grundsatz 8.2-5 (Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen) des Landesentwicklungsplans NRW zu berücksichtigen.

Die Umsetzung des dringlichen Netzausbaus stellt NRW als dicht besiedeltes Bundesland mit zugleich hohem Strombedarf raumordnerisch vor besondere Herausforderungen, weshalb in NRW insbesondere bei den Erdkabel-Vorhaben grundsätzlich auf eine flächensparende Planung durch möglichst umfassende Bündelung zu achten ist. Auf den diesbezüglichen Grundsatz 8.2-1 des Landesentwicklungsplans NRW wird hingewiesen. Das MWIDE befürwortet in diesem Zusammenhang, soweit technisch möglich und energiewirtschaftlich und planerisch sinnvoll, auch den Einsatz von Leerrohren, um frühzeitig späteren Transportbedarfen Rechnung zu tragen und den Aufwand gering zu halten.

#### **Zum Zubaunetz:**

Bisher ist Nordrhein-Westfalen ganz oder teilweise von den folgenden Höchstspannungsleitungen nach dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) tangiert:

- Vorhaben Nr. 1, 2, 9 und 30 des derzeit rechtsgültigen BBPIG (Stand 28.02.2021). Die Nrn. 9 und 30 sind bereits in Betrieb.
- Vorhaben Nr. 48, 49, 57, 63, 64 und 74 der vom Bundesrat am 12.02.2021 gebilligten Novelle des BBPIG (die Novelle tritt demnächst in Kraft, Stand 28.02.2021).

#### **Darüber hinaus wird Nordrhein-Westfalen nach dem aktuellen NEP-Entwurf 2035 (2021) voraussichtlich von folgenden Vorhaben betroffen sein:**

- Insgesamt 10 neuen - noch nicht in das Energieleitungsausbaugesetz und Bundesbedarfsplangesetz aufgenommenen – Höchstspannungsleitungen/Ausnutzung inhärenter Reserven:

DC1a (Ausnutzung inhärenter Reserven DC1), DC34, P402, P408, P462, P463, P501, P502, P503, P504;

- Umfangreichen Punktmaßnahmen, die in den zur Konsultation gestellten Dokumenten „Punktmaßnahmen im NEP 2035 (2021)“ sowie „Anhang zum Netzentwicklungsplan Strom 2035, Version 2021 Erster Entwurf“ aufgelistet sind. (Hinweis: Es wird angeregt, sämtliche Punktmaßnahmen der Übersicht halber ausschließlich in einer Liste zusammenzuführen und dort zwischen bestätigten und (noch) nicht bestätigten Punktmaßnahmen zu differenzieren.)
- Vier Offshore-Leitungen (NOR 11-1 / NOR 12-1 / NOR X-2 / NOR X-4).

Bezüglich der geplanten DC1a – Verbindung werden die Ausführungen der ÜNB so verstanden, dass dafür kein zusätzlicher Korridor erforderlich ist, sondern lediglich eine Kapazitätserhöhung; dies wird begrüßt. Es sollte klargestellt werden, dass damit keine zusätzliche Leitung, sondern lediglich eine Höherauslastung der bereits geplanten Leitungen A-Nord (DC1) gemeint ist.

Für den länderübergreifenden neuen Korridor DC34 wird angeregt, frühzeitig den Dialog mit den betroffenen Ländern und Behörden zu etablieren, um möglichst verträgliche Realisierungsmöglichkeiten rechtzeitig zu identifizieren. Es wird gebeten zu überprüfen, inwieweit eine Bündelung mit Korridor B und eine Realisierung durch Leerrohre zumindest bei dem Nordteil des neuen Korridors möglich ist. Weiterhin wird gebeten zu prüfen, ob eine Ausspeisung in NRW nicht ebenfalls netztechnisch sinnvoll wäre.

Insbesondere bezüglich der neuen Offshore-Leitungen wird dringend empfohlen, hier alle Bündelungsoptionen einschließlich der Verlegung von Leerrohren zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Frage einer erneuten Rheinquerung für die beiden Offshore-Leitungen, die bisher im rheinischen Revier enden sollen. Es wird angesichts der Komplexität von Rheinquerungen empfohlen zu prüfen, inwieweit sich durch Netzverknüpfungspunkte im nördlichen Ruhrgebiet insgesamt verträglichere und im Zweifel auch schneller realisierbare Lösungen finden lassen.

Da in NRW absehbar zahlreiche Standorte für Kohlekraftwerke frei werden und in NRW zugleich zahlreiche Konverter geplant sind, wird angeregt, die Konverter vorzugsweise auf absehbar freiwerdenden Kraftwerksstandorten, oder ggf. weiteren geeigneten Brachflächen zu planen. Dies reduziert die Inanspruchnahme von Freiraum und entlastet zugleich den Netzausbau, da die im Bereich der Kraftwerke bereits vorhandenen Stromleitungs- und Stromverteil-Strukturen genutzt werden können. In diesem Zusammenhang wird darum gebeten, die regionalen und kommunalen Planungen frühzeitig zu berücksichtigen und deren Planungsträger frühzeitig einzubinden.

Zu P313 (2. Interkonnektor Deutschland – Belgien) zwischen Dahlem (Euskirchen) und Gramme (BE):

Es ist festzustellen, dass die Übertragungsnetzbetreiber gemäß Kap. 2.7 „Nachbildung des Auslands“ des NEP-Entwurfes 2035 (2021), S. 82, für Belgien aufgrund des vollständigen Ausstiegs aus der Kernenergie einen großen Strom-Importbedarf ermitteln. Das MWIDE geht deshalb weiterhin davon aus, dass P313 zeitnah realisiert werden soll und die Trasse wegen alleiniger Betroffenheit Nordrhein-Westfalens auch in Landesverantwortung verbleiben kann.

Zu P402 (Westerkappeln-Gersteinwerk)

Es wird erneut um Prüfung gebeten, ob die skizzierten rd. 90 km Freileitungsbau nicht durch eine HGÜ-Erdverkabelung alternativ realisiert werden können. Konkret wird darum gebeten zu prüfen, ob alternativ eine Weiterführung der HGÜ-Offshore-Erdkabel-Leitungen NOR 11-1 und NOR 11-2 nach Gersteinwerk möglich wäre. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die o. g. Festlegungen des LEP NRW verwiesen.